

(6) Bleiben die EVP für Erzeugnisse mit Ausstattungszubehör gemäß Abs. 1 unverändert bestehen, ergibt sich die für das Konfektionserzeugnis abzuführende PA/VA als Differenzbetrag aus dem weiterhin zu berechnenden IAP und dem Betriebspreis zuzüglich Ausstattungszubehör.

## § 5

**Rechnungslegung, Etikettierung**

(1) In den Rechnungen sind die Anhängeträge für das Ausstattungszubehör nicht gesondert auszuweisen.

(2) Die Etikettierung hat auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unter Verwendung des Gesamt-EVP zu erfolgen. Hinweise auf die Anhängeträge für das Ausstattungszubehör sind auch in verschlüsselter Form nicht zulässig.

## § 6

**Bestandsumbewertung**

(1) Die Konfektionsbetriebe und der Produktionsmittelhandel haben zum 1. Januar 1972 vorhandene Bestände an Ausstattungszubehör auf die IAP umzuwerten. Die Umbewertungsdifferenz ist als PA/VA abzuführen. Sofern ihnen die IAP nicht vorliegen, sind sie beim Hersteller zu erfragen.

(2) Kann der IAP für ältere aus Lieferungen vor dem 1. Januar 1971 stammende Bestände im Einzelfall nicht festgestellt werden, gilt der Buchwert dieser Bestände als IAP.

## § 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bei Lieferungen nach dem 1. Januar 1972 an Abnehmer, die nicht zu Konsumgüterpreisen beziehen, greifen die Bestimmungen dieser Anordnung sanktionslos in 1971 für 1972 abgeschlossene Wirtschaftsverträge ein. Die Konfektionsbetriebe sind verpflichtet, diesen Abnehmern die ab 1. Januar 1972 gültigen Abgabepreise bis spätestens 30. November 1971 informatorisch bekanntzugeben.

(3) Die Bestimmungen des Sonderpreisdienstes vom 24. August 1970 über die Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse der Damenoberbekleidung mit Ausstattungszubehör (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 24) treten außer Kraft.

(4) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1304/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren — (Sonderdruck Nr. P 2224 des Gesetzblattes) für Erzeugnisse der Herrenoberbekleidung mit Ausstattungszubehör außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1971

**Der Minister  
für Leichtindustrie**

I. V.: Werner

Stellvertreter des Ministers

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Bernhardt

Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Nomenklatur  
der Erzeugnisse, die im Sinne der Anordnung  
Nr. Pr. 76 als Ausstattungszubehör gelten\***

Lfd. Nr.	Bezeichnung	ELN-Nr.
1.	Hosenträger und Gürtel aus gummielastischem Material	167 99 20 0
2.	Pelzansteckblumen und sonstige Pelzanstecker	168 32 95 5
3.	Schmuck	168 86 90 0
	— aus Leder	168 86 91 0
	— aus Kunstleder	168 86 92 0
	— aus Folie	168 86 93 0
	— aus textilen Flächengebilden	168 86 94 0
	— aus sonstigen Materialien	168 86 99 0
4.	Gürtel	168 89 10 0
	— aus Leder	168 89 11 0
	— aus Kunstleder	168 89 12 0
	— aus Plasten (ohne Gewebebasis)	168 89 13 0
	— aus sonstigen Materialien	168 89 19 0
5.	Nadeln und Broschen	
	— aus Bernstein und Polybern	182 42 44 0
	— aus Nichtedelmetallen	182 42 54 0
	— aus Glas und Porzellan	182 42 64 0
	— aus Perlmutter	182 42 74 0
	— aus Plaste	182 42 84 0
6.	Colliers und Collierketten	
	— aus Bernstein und Polybern	182 42 42 0
	— aus Nichtedelmetallen	182 42 52 0
	— aus Glas und Porzellan	182 42 62 0
	— aus Perlmutter	182 42 72 0
	— aus Plaste	182 42 82 0
7.	Anhänger	
	— aus Bernstein und Polybern	182 42 47 0
	— aus Nichtedelmetallen	182 42 57 0
	— aus Glas und Porzellan	182 42 67 0
	— aus Perlmutter	182 42 77 0
	— aus Plaste	182 42 87 0
8.	Kunstblumen	
	— Modeblumen aus Textilien	182 45 11 0
	— Modefrüchte	182 45 41 0
	— Federn und Modeblumen	182 45 61 0

\* Als Ausstattungszubehör gelten nicht Knöpfe, Nähgame, Reißverschlüsse, Haken, Ösen, Schnallen, Nahtbänder, Gürtelbänder, Größennummern- und Symbolbänder, Webetiketten oder ähnliche Zutaten- bzw. Kennzeichnungsmaterialien.

**Anordnung  
über die Aufgaben und Tätigkeit  
des Referenzlaboratoriums für Listeriose**

vom 1. Juli 1971

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet: